



Normenkontrollverfahren, Flächennutzungsplan, Abstandsflächen, Wald
OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Dezember 2015 – 12 KN 216/13

Es ist abwägungsfehlerhaft, Abstände zu Siedlungsflächen, die ausdrücklich mit dem Aspekt des vorbeugenden Immissionsschutzes begründet werden, bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans als harte Ausschlusszonen für die Windenergie einzustufen. (amtlicher Leitsatz)

Auch die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone stellt einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. (amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Mit einer Änderung des Flächennutzungsplans wies die Antragsgegnerin im Gemeindegebiet bestimmte Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ aus; auf den verbleibenden Flächen schloss sie die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Die Antragstellerin plant die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderflächen und wandte sich deshalb mit Normenkontrollantrag gegen die Festsetzung.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg erklärte den angegriffenen Flächennutzungsplan für unwirksam, soweit er gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Sonderbauflächen ausschließt. Das der Planung zugrundeliegende Konzept sei abwägungsfehlerhaft, da Flächen als harte Tabuzonen ausgewiesen worden sind, obwohl auf ihnen die Windenergienutzung weder rechtlich noch tatsächlich ausgeschlossen sei.

Zunächst stelle der festgelegte Abstand von 900 Metern zu Siedlungen keine harte Tabuzone dar. Abstände zu Siedlungsgebieten könnten nur dann als harte Tabuzonen qualifiziert werden, wenn sie aus rechtlichen Gründen – etwa aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des Gebots der Rücksichtnahme – zwingend seien. Abstände aus Vorsorgegesichtspunkten seien hingegen als weiche Tabuzonen zu werten.

Für abwägungsfehlerhaft hielt das OVG auch die pauschale Einstufung des Waldes als harte Tabuzone. Zwar könne es Waldflächen geben, auf denen der Errichtung von Windenergieanlagen rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegen stünden, dies gelte aber nicht für den Wald schlechthin.

Letztendlich bewertete das Gericht auch die Einordnung der „Flächen für den Bodenabbau“ als harte Tabuzone als rechtsfehlerhaft. Allein die Tatsache, dass die Flächen in einer älteren Fassung des Flächennutzungsplans ausschließlich für den Bodenabbau ausgewiesen worden seien, mache sie nicht zu harten Tabuzonen. Der Plangeber hätte diese Entscheidung revidieren können.

Fazit

In dieser Entscheidung verdeutlicht das OVG Lüneburg nochmals den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen: Allein solche Flächen, auf denen die Windenergienutzung

aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, sind als harte Tabuzonen einzuordnen. Sobald dem Plangeber ein Spielraum zusteht – sei es, dass nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht

nur geringere Abstände zu Siedlungen zwingend sind, sei es, dass Windenergieanlagen im Wald möglich sind¹ oder dass Festlegungen in einer älteren Fassung des Flächennutzungsplans revidiert werden können – können die Flächen nur als weiche Tabuzonen qualifiziert werden.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=MWRE150003448&st=null&showdoccase=1>

¹ Vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE (auch in dieser Sammlung besprochen); nach dem OVG Weimar, Urteil vom 8. April 2014 – 1 N 676/12 – lassen sich Wälder nicht als harte Tabuzonen einordnen, es sei denn, sie gehören zu den durch Rechtsverordnung geschützten Waldgebieten (Schutzwälder, Erholungswälder im Sinne des § 9 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz); a.A. VGH Kassel, Urteil vom 17. März 2011 – 4 C 883/10.N.